

Anhang X

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 27.12.2017  
Name Holger Nickel  
Durchwahl 0711 231-3212  
Aktenzeichen 2-0510.2/40  
(Bitte bei Antwort angeben)

Rechtsbehelfsbelehrungen im Verwaltungsverfahren

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration weist aus aktuellem Anlass darauf hin, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 Absatz 6 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen einen Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt, aber nicht auf Formvorschriften für den jeweiligen Rechtsbehelf hingewiesen werden muss.

Wenn die Rechtsbehelfsbelehrung Hinweise auf Formvorschriften enthält, ist sorgfältig darauf zu achten, dass die jeweils bei der betreffenden Stelle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur elektronischen Einlegung des Rechtsbehelfs vollständig und auf aktuellem Stand dargestellt werden. Die mit Schreiben des Innenministeriums vom 4. September 2013 übersandten Muster des Bundesministeriums des Innern für Rechtsbehelfsbelehrungen mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen (Anlage 2 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 12. August 2013 - GMBI. 2013, S. 1150) sind nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Ob und wann das Bundesministerium des Innern eine Neuformulierung dieser Muster herausgibt, wird sich voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres klären.

Die Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen (Anlage 1 des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 12. August 2013) hingegen können weiterhin verwendet werden.

Aufgrund des fortlaufenden Änderungsbedarfs und zur Vermeidung von Fehlern, die zur Jahresfrist des § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung führen, ist nach Auffassung des Innenministeriums im Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eine solche Rechtsbehelfsbelehrung zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen und nicht eine Rechtsbehelfsbelehrung mit zusätzlichen Hinweisen zu Formerfordernissen zu empfehlen.

Es wird darum gebeten, dieses Schreiben an die unteren Verwaltungsbehörden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

gez. i. V. Cornelia Nesch